



**Traktandum 8 / Volksinitiativen «Luzerner Kulturlandschaft» und  
Gegenvorschlag; Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse und  
Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative in der Form einer Änderung des  
Planungs- und Baugesetzes - Gegenentwurf zur Gesetzesinitiative  
«Luzerner Kulturlandschaft» / Bau-, Umwelt- und  
Wirtschaftsdepartement**

<p>1.</p>	<p>Antragsteller/in                      RK Paragraf                                      39a Abs. 2 <u>Antrag:</u>  Das Kulturland dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis _____, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Es soll entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.</p>
<p>2.</p>	<p>Antragsteller/in                      RUEK Paragraf                                      39a Abs. 2 <u>Antrag:</u>  Das Kulturland dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich. Es soll entsprechend seinen verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. <i>(Festhalten an Fassung Ergebnis 1. Beratung)</i></p>
<p>3.</p>	<p>Antragsteller/in                      Bärtsch Korintha Paragraf                                      39a Abs. 3f und Abs. 4 (neu) <u>Antrag:</u>  <u>f. dadurch ein aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel verfolgt wird.</u>  <sup>4</sup> <u>Als aus der Sicht des Kantons wichtige Ziele im Sinne von Absatz 3f gelten:</u> <u>a. Die Verwirklichung öffentlicher Infrastrukturaufgaben von Bund, Kanton oder</u> <u>Gemeinden,</u> <u>b. die Verwirklichung weiterer öffentlicher Aufgaben wie den Wasserbau, den</u> <u>Schutz vor Naturgefahren, die Förderung der Biodiversität und die Schaffung</u> <u>oder Erhaltung von naturnahen Lebensräumen,</u> <u>c. die Erweiterung von Arbeitszonen für bestehende Betriebe und die Ansiedlung</u> <u>neuer Betriebe in den strategischen Arbeitsgebieten,</u> <u>d. die qualitätsvolle Wohnraumentwicklung innerhalb des bestehenden</u> <u>Siedlungsgebietes.</u></p>

4.	<p>Antragsteller/in                      Bärtsch Korintha  Paragraf                                    39c Abs. 1  <u>Antrag:</u></p> <p>Innert <u>8</u> Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung sind die Fruchtfolgeflächen vollständig zu kartieren und in den Planungsinstrumenten darzustellen. Wo diese Kartierung noch fehlt oder veraltet ist, ist vor einer Beanspruchung des Bodens im Sinne von Absatz 4 dessen Qualität zu ermitteln.</p>
5.	<p>Antragsteller/in                      Muff Sara  Paragraf                                    39c Abs. 5  <u>Antrag:</u></p> <p>Werden Fruchtfolgeflächen beansprucht, sind diese _____ zu kompensieren.</p>
6.	<p>Antragsteller/in                      Muff Sara  Paragraf                                    39c Abs. 6  <u>Antrag:</u></p> <p>Als Kompensation gilt die Rückzonung von nicht überbautem Land mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen in die Landwirtschaftszone <u>im Verhältnis 1:1</u> oder die Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen durch Verbesserung degradierter Böden, _____ durch die Wiederverwertung des Bodenmaterials aus <u>dem</u> beanspruchten <u>Kulturland im Verhältnis 1:1.5.</u></p>
7.	<p>Antragsteller/in                      Muff Sara  Paragraf                                    39d Abs. 5 (neu)  <u>Antrag:</u></p> <p><u>Die zuständige Dienststelle erstellt im Abstand von 3 Jahren, erstmals 2024, einen Rapport über die Umsetzung der Vorgaben zur Biodiversität.</u></p>
8.	<p>Antragsteller/in                      Schmid Patrick  <u>Antrag:</u></p> <p>Ablehnung.</p>